## Bundesministerium für Gesundheit

## Bekanntmachung [1634 A] des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß §91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 6. Juli 2010

Der Unterausschuss "Arzneimittel" des Gemeinsamen Bundesausschusses hat am 6. Juli 2010 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie einzuleiten:

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in Anlage IX und X

Festbetragsgruppenbildung

 Testosteron-5-alpha-Reduktasehemmer, Gruppe 1, in Stufe 2 (Neubildung)

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen liegen Entwürfe vor, für die das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren nach § 35 Absatz 2 SGB V eingeleitet wird. Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist u.a. Sachverständigen der Arzneimittelhersteller vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die entsprechenden Entwürfe werden zu diesem Zweck dem Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V. (BAH), dem Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V. (BAI), dem Deutschen Generika Verband e.V., dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), dem Pro Generika e.V. und dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (VFA) mit der Bitte um Abgabe sachverständiger Stellungnahmen der Arzneimittelhersteller mit Schreiben vom 27. Juli 2010 zugeleitet.

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmeregelungen in §35 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Absatz 1a Satz 2 und 3 SGB V voraussetzen, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels ein gültiges Wirkstoffpatent besteht. Ein Wirkstoffpatent (Basispatent) schließt z.B. Modifikationen und Erzeugnisformen ein. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist deshalb eine beglaubigte Kopie des erteilten Patents den einzureichenden Unterlagen beizufügen.

Stellungnahmen zu diesen Entwürfen einschließlich Literatur sowie Literatur-bzw. Anlagenverzeichnis sind sowohl in Papier als auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder per CD/DVD) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Datei bis zum

27. August 2010

zu richten an:

Gemeinsamer Bundesausschuss Abteilung Arzneimittel Wegelystraße 8 10623 Berlin

E-Mail: festbetragsgruppen@g-ba.de

Pharmazeutische Unternehmen, die nicht Mitglieder der oben genannten Verbände sind, erhalten die Entwürfe sowie weitere Erläuterungen bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Berlin, den 6. Juli 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß §91 SGB V Der Vorsitzende Hess